

Änderung Umsatzsteuergesetz ab 01.07.2021

(OSS-Verfahren)

[Umsatzsteuer; Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets zum 1. April 2021 bzw. 1. Juli 2021 \(bundesfinanzministerium.de\)](#)

§ 3c UStG

§ 18j ff UStG (Neues One-Stop-Shop (OSS-Verfahren)

Für Unternehmer, die ab 01.07.2021 Dienstleistungen erbringen oder Warenversand in EU Staaten an bestimmte Erwerber durchführen, verändern sich die Bedingungen für grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen.

Betroffen sind inländische Unternehmer, die

- Innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen tätigen oder
- Dienstleistungen an Privatleute im EU-Ausland erbringen (NEU) beispielsweise:
 - grundstücksbezogene Leistungen (Vermietung, Planungsleistungen, Reparaturen) (z.B. Heizungswartung bei einer Privatperson in den Niederlanden)
 - Begutachtung/Reparaturen beweglicher Gegenstände
 - Vermietung von Beförderungsmittel

ACHTUNG: hier gibt es keine Mindest-Umsatzschwelle, d.h. ab dem 1. EUR der ausgeführten Leistung gilt das Bestimmungslandprinzip

- auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an Privatpersonen aus der EU erbringen (z.B. E-Books, Software und Downloads von Musik oder Filmen)

an bestimmte Erwerber im EU-Ausland, sind:

- Nichtunternehmer (Privatpersonen)
- Kleinunternehmer
- Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die den Vorsteuerabzug ausschließen (z.B. Vermieter)
- Juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben

Was bedeutet innergemeinschaftlicher Fernverkauf?

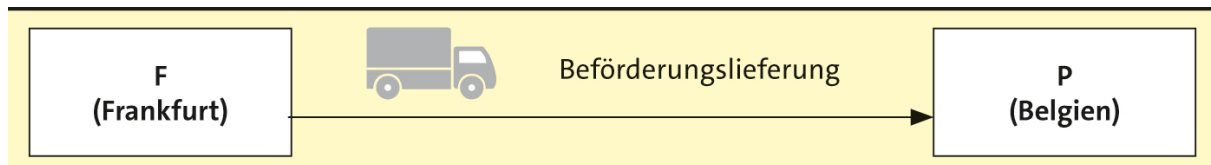
Als innergemeinschaftlicher Fernverkauf gilt eine Lieferung von Ware an eine Privatperson mit Wohnsitz in der EU, bei der der Unternehmer die Lieferung entweder selbst durchführt oder eine Spedition beauftragt (z.B. Online-Händler). Holt der im EU-Ausland lebende Kunde (=Privatperson) die Ware beim Unternehmer ab, liegt kein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vor.

Wichtig: Diese Änderung betrifft lediglich Lieferungen an oben genannte Erwerber. Ist der Abnehmer ein in der EU ansässiger Unternehmer, bleibt es bei einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung!

Ab dem 01.07.2021 gilt eine einheitliche EU-Lieferschwelle von jährlich 10.000 €. Die länder eigenen Lieferschwelle wurden zum 01.07.2021 abgeschafft. Durch diese Änderungen ist es sehr wahrscheinlich, dass auch kleinere Unternehmen die Umsatzgrenze überschreiten.

1. Inngemeinschaftlicher Fernverkauf ohne elektronische Schnittstelle

Fall 1: Privatperson P aus Belgien bestellt im August 2021 bei Unternehmer F (Frankfurt) ein neues Möbelstück für sein Wohnzimmer. F überschreitet die Geringfügigkeitsschwelle i. S. von § 3c Abs. 4 UStG.



Steuerbarkeit: Der Ort der Beförderungslieferung von F an P i. S. des § 3 Abs. 1 UStG liegt grds. nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 UStG in Frankfurt (Beginn der Beförderung). Nach § 3 Abs. 5a UStG ist aber vorrangig die Ortsverlagerung gem. § 3c UStG zu beachten. Eine Ortsverlagerung nach Belgien gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UStG ist also zu prüfen:

- **§ 3c Abs. 1 Satz 2 und 3 UStG:** Es liegt ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vor. F befördert das Möbelstück aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaats (Deutschland) in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats (Belgien) und P gehört als Privatperson zum betroffenen Erwerberkreis.
- **§ 3c Abs. 4 Satz 1 UStG:** Die (EU-einheitliche) Geringfügigkeitsschwelle in Höhe von 10.000 € wird von F überschritten.

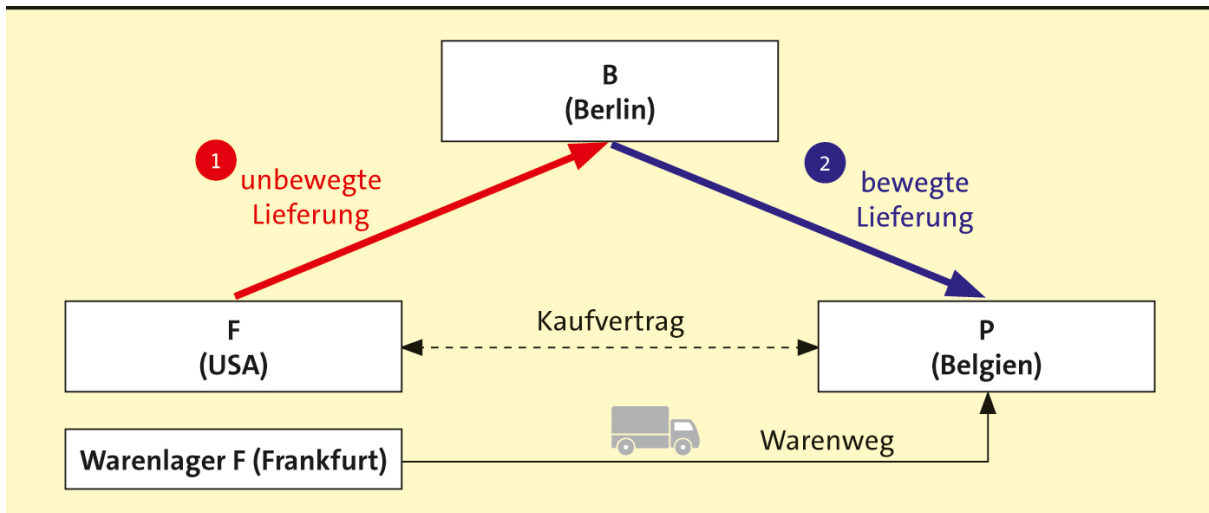
Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 3c Abs. 1 Satz 1 UStG erfüllt. Demnach gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung endet, also in Belgien. Die Lieferung F an P ist nicht in Deutschland, sondern in Belgien steuerbar.

Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG: Die Lieferung ist also nach belgischem Recht zu beurteilen. F müsste sich demzufolge in Belgien registrieren lassen und dort seine Lieferung zur Umsatzbesteuerung erklären.

2. Inngemeinschaftlicher Fernverkauf mittels elektronischer Schnittstelle

aa) Warenlieferung eines im Drittland ansässigen Unternehmers über eine elektronische Schnittstelle (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG) Lieferkettenfiktion

Fall 1: Privatperson P aus Belgien bestellt im August 2021 über den elektronischen Marktplatz „Bamacon“ (Betreiber B ist in Berlin ansässig) bei Unternehmer F (USA) ein neues Möbelstück für sein Wohnzimmer. B überschreitet die Geringfügigkeitsschwelle i. S. von § 3c Abs. 4 UStG.
Variante a: F befördert das Möbelstück von seinem Warenlager in Frankfurt mit eigenem Lkw unmittelbar nach Belgien zu P.



§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG: Es liegt ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf vor. F, der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, befördert das Möbelstück aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates (Deutschland) in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates (Belgien) und P gehört als Privatperson zum betroffenen Erwerberkreis i. S. des § 3a Abs. 5 Satz 1 UStG. B als Betreiber der elektronischen Schnittstelle i. S. des § 3 Abs. 3a Satz 3 UStG unterstützt diesen innergemeinschaftlichen Fernverkauf, da er seine elektronische Schnittstelle nutzt, um es P und F zu ermöglichen, in Kontakt zu treten, woraus die Lieferung des Möbelstücks resultiert (§ 25e Abs. 6 Satz 1 UStG). B wird nun so gestellt, dass er zum einen die Lieferung des Möbelstücks von F erhalten hat und er zum anderen eine Lieferung des Möbelstücks an P tätigt (Lieferfiktion).

Es werden also nacheinander zwei Lieferungen (F an B und B an P) ausgeführt. Die Beförderung ist der zweiten Lieferung – B an P – zuzuordnen (§ 3 Abs. 6b UStG).

bb) Warenlieferung eines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers über eine elektronische Schnittstelle (§ 3c Abs.1 UStG) keine Lieferkettenfiktion nach § 3a Abs. 3a Satz 1 UStG

Fall 1: Ein im Inland ansässiger Händler H veräußert über eine elektronische Schnittstelle Handyzubehör an eine Privatperson in Frankreich. Die Ware wird aus einem Lager im Inland an den Wohnsitz der Privatperson in Frankreich versendet. H überschreitet die Umsatzschwelle von 10 000 € (§ 3c Abs. 4 Satz 1 UStG) bzw. verzichtet auf die Anwendung des § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG (§ 3c Abs. 4 Satz 2 UStG).

Nach § 3 Abs. 3a Satz 1 UStG wird keine Lieferung zwischen dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle und der Privatperson fingiert, da H im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist.

§ 3 Abs. 3a Satz 2 UStG findet keine Anwendung, da die Ware nicht aus dem Drittlandsgebiet eingeführt wurde. Für die Lieferung des H an die Privatperson findet

§ 3c Abs. 1 UStG Anwendung. Der Ort der Lieferung ist der Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Versendung an die Privatperson befindet (hier: Frankreich). H kann das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG (vgl. Abschnitt 18j.1) in Anspruch nehmen und den Umsatz darüber erklären. Andernfalls hat H den Umsatz im Bestimmungsland (hier: Frankreich) im allgemeinen Besteuerungsverfahren (Artikel 250 bis 261 MwStSystRL) zu erklären.

Die Fernverkaufsregelung nach § 3c Abs. 5 UStG gelten nicht, wenn

- ein neues Fahrzeug geliefert wird,
- ein Gegenstand, der mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung montiert oder installiert geliefert wird,
- auf die Lieferung eines Gegenstands die Differenzbesteuerung nach § 25a Abs. 1 oder 2 UStG angewendet wird oder
- verbrauchersteuerpflichtige Waren (Tabak Weine z.b.) an eine in § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG genannte Person geliefert

Gibt es eine Ausnahmeregelung für kleinere Unternehmen?

Die Umsätze, die dem Grunde nach unter das OSS-Verfahren fallen, gelten als in Deutschland erbracht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der leistende Unternehmer ist nur in Deutschland ansässig
2. Bei den erzielten Umsätzen handelt es sich um
 1. innergemeinschaftliche Fernverkäufe oder um
 2. auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an Privatleute im EU-Ausland.
3. Der Gesamtnettoumsatz, der unter Punkt 2. genannten Umsätze ist im laufenden Kalenderjahr und im Vorjahr jeweils kleiner als 10.000 €.

Sind alle Bedingungen erfüllt, können die Rechnungen mit den deutschen Mehrwertsteuersätzen erstellt werden. Kleinunternehmer müssen keine Mehrwertsteuer ausweisen.

Verzicht auf die Anwendung der Ausnahmeregelung möglich

Es ist möglich, auf die Anwendung der Ausnahmeregelung zu verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer für mindestens zwei Jahre.

Auf die Ausnahmeregelung kann von Anfang an verzichtet werden, wenn absehbar ist, dass die Lieferschwelle überschritten wird. Das bedeutet, dass nicht erst ab Überschreiten der Lieferschwelle von 10.000,00 EUR, sondern ab dem 1. EUR einer Lieferung von Fernverkäufen die Ortsverlagerung in das andere EU-Ausland anzuwenden ist.

Welche steuerlichen Konsequenzen entstehen bei der Überschreitung der Lieferschwelle von 10.000 €?

Der Leistungsort verschiebt sich vom Inland in das Land, in dem die Lieferung endet (=Wohnsitzstaat des Kunden). Die Rechnung muss nun mit dem ausländischen Mehrwertsteuersatz ausgestellt werden.

Der Umsatz, der dafür sorgt, dass die Lieferschwelle überschritten wird und alle folgenden innergemeinschaftlichen Fernverkäufe des laufenden und des Folgejahres unterliegen dem Mehrwertsteuersatz des Ziel-EU-Landes.

Beispiel

In 2020 wurde die Lieferschwelle von 10.000 € nicht überschritten. Bis zum 31.07.2021 beträgt die Summe aller innergemeinschaftlichen Fernverkäufe 9.200 € (netto). Am 01.08.2021 tätigt der Unternehmer eine Lieferung an eine Privatperson mit Wohnsitz in Belgien für 900 € netto. Da die Lieferschwelle von 10.000 € überschritten wird, ist für diesen Umsatz eine Rechnung mit belgischer Mehrwertsteuer zu erstellen. Tätigt der Unternehmer in 2021 weitere innergemeinschaftliche Fernverkäufe, hat er den zutreffenden Mehrwertsteuersatz des Ziel-EU-Landes in seiner Rechnung auszuweisen. Es erfolgt keine rückwirkende Änderung der Umsätze, die vor Überschreiten der Lieferschwelle getätigt wurden.

Bei Überschreiten der Lieferschwelle muss sich der Unternehmer entweder in jedem EU-Land registrieren, in das er Lieferungen an Privatkunden ausführt und für jedes Land einen Fiskalvertreter suchen oder er entscheidet sich für das OSS-Verfahren.

Bei dem OSS-Verfahren werden die Umsätze quartalsweise elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BzSt) gemeldet, das die Umsatzsteuer an die jeweiligen EU-Staaten weiterleitet. Der Vorteil für den Unternehmer ist, dass eine Registrierung in den anderen EU-Staaten entfällt und es lediglich eine zentrale Anlaufstelle gibt.

Wie erfolgt die Teilnahme am OSS-Verfahren?

Um an dem OSS-Verfahren teilnehmen zu können, ist eine Registrierung im Online-Portal des BzSt erforderlich. Auf diesem Portal ist ein Benutzerkonto mit Login einer Zertifikatsdatei zu erstellen.

[BOP - Startseite \(elster.de\)](https://www.elster.de)

Eine Registrierung ist seit dem 01.04.2021 möglich. Grundsätzlich kann das OSS-Verfahren erst ab dem der Antragstellung folgenden Quartal angewendet werden. Die Antragstellung sollte vor Juli 2021 erfolgen, damit das OSS-Verfahren auch rechtzeitig für den 01.07.2021 in Anspruch genommen werden kann. Besteht im Zeitpunkt der Überschreitung der Umsatzgrenze keine Registrierung beim OSS Verfahren muss man sich in den einzelnen Mitgliedsländern registrieren, das kann sehr aufwändig werden.

Erfolgt eine Berücksichtigung ausländischer Vorsteuer?

In dem OSS-Verfahren werden lediglich die Umsätze erklärt. Ausländische Vorsteuer, die dem Unternehmer in Rechnung gestellt wird, z.B. Bewirtungskosten, Tankrechnungen bei Dienstreisen, können nicht im OSS-Verfahren geltend gemacht werden. Hierfür gilt weiterhin das Vorsteuer-Vergütungsverfahren.

Welche Vorteile bietet das OSS-Verfahren?

- Keine Steueranmeldungen in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten erforderlich
- Keine Bestellung eines Fiskalvertreters für die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten erforderlich
- Keine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht für diese Umsätze

Welche Fristen müssen eingehalten werden?

- Registrierung für das OSS-Verfahren vor dem 30.06.2021
- Anmeldung und Zahlung der Umsatzsteuer vor dem Ende des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monat (z.B. Zahlung für das III. Quartal 2021 vor dem 31.10.2021)

Eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist nicht vorgesehen. Die Zahlung muss vor Ende des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monat per Überweisung an das Bundeszentralamt für Steuern erfolgen.

[BZSt - One-Stop-Shop, EU-Regelung](#)

¹ Stand 14.06.2021